



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL  
 DES  
 REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM  
 3. April 1956.

Nr. 1719.

Die Einwohnergemeinde der Stadt Grenchen legte vom 14. Juli bis zum 13. August 1955 über das Gebiet der Bahnhofstrasse einen Bebauungsplan und dazugehörige spezielle Bauvorschriften öffentlich auf. Während der Auflagefrist wurden sechs Einsprachen eingereicht; diese wurden zurückgezogen. Die Gemeindeversammlung der Stadt Grenchen billigte hierauf am 31. Januar 1956 den Bebauungsplan und die Bauvorschriften. Die Einwohnergemeinde Grenchen ersucht den Regierungsrat um Genehmigung der Vorlage.

Formell und materiell sind keine Einwendungen zu erheben. Die nachgesuchte Genehmigung ist daher auszusprechen.

Es wird

beschlossen:

1. Der Bebauungsplan Bahnhofstrasse der Stadt Grenchen und die dazugehörigen speziellen Bauvorschriften werden genehmigt.
2. Widersprechende Vorschriften und Bebauungspläne gelten als aufgehoben.

Genehmigungsgebühr Fr. 5.--

Publikationskosten Fr. 14.--

Fr. 19.-- (Staatskanzlei Nr. 405) P.

=====

Der Staatsschreiber:

*J. Schmid*

Bau-Departement (5).

Kant. Tiefbauamt (3), mit 1. genehm. Plan und 1 Exempl. genehm. Bauvorschriften.

Kant. Hochbauamt (2),	"	1	"	do.	1	do.
Kreisbauamt, der	"	1	"	do.	1	do.

Stadt Grenchen (3),	"	1		do.	1	do.
---------------------	---	---	--	-----	---	-----

Kant. Finanzkontrolle (2).

Jur. Sekretär des Bau-Departementes.

Ammannt der Einwohnergemeinde Grenchen, mit Einzahlungsschein.

Amtsblatt (Publikation von Ziff. 1 des Dispositivs).